

Wärmewende am Mittag

Novellierung KlimaG BW
Konnexitätszahlungen

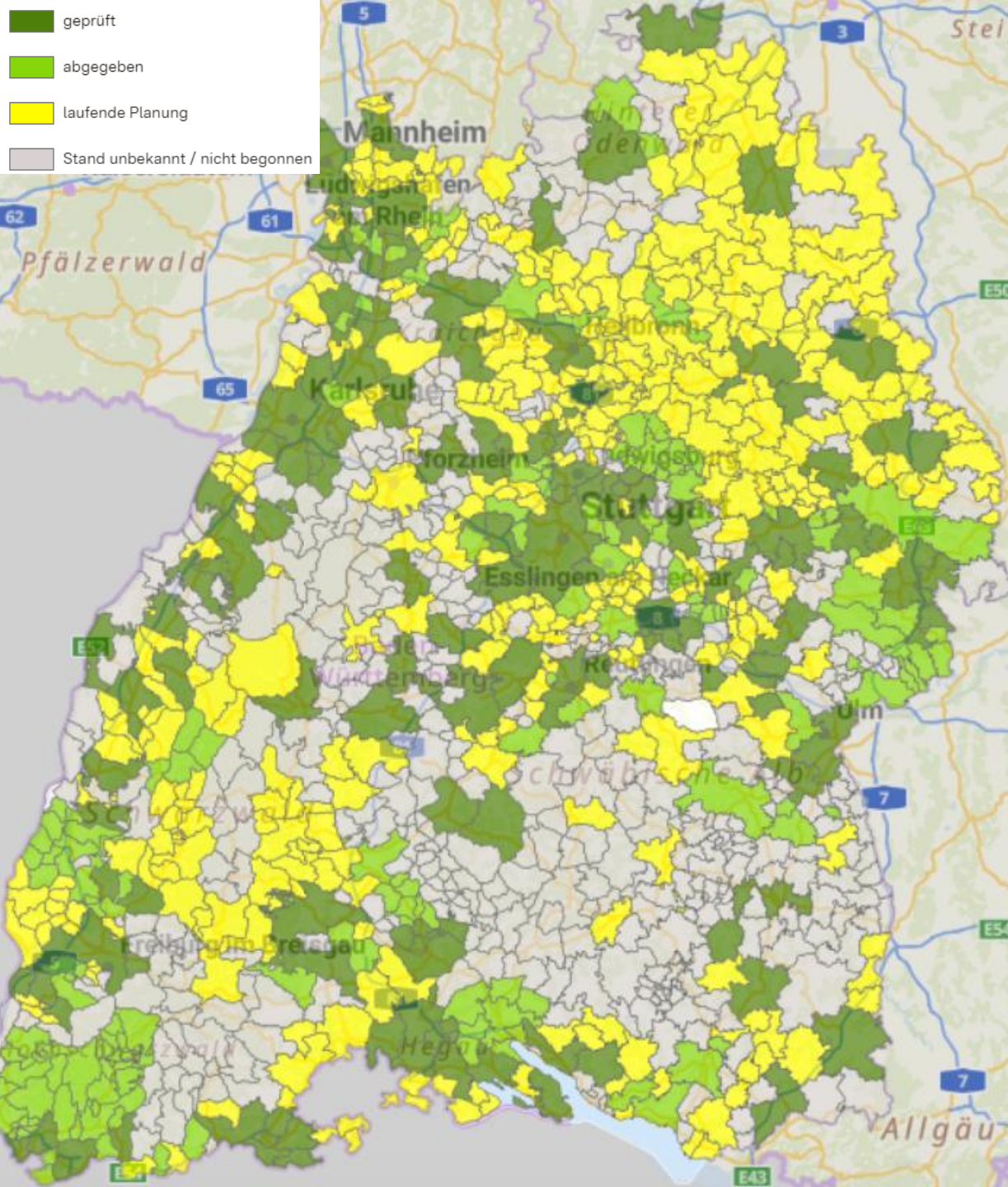
21.10.2025

Samuel Schmid
UM | Referat 62 - Wärmewende



Gliederung

1. **WPG und Änderung KlimaG BW**
2. **Konnexitäts-/Ausgleichszahlungen**
3. **Ausblick**



Stand der kommunalen Wärmeplanung in BW

Auszug aus dem Energieatlas der LUBW
(jeweils Anzahl der Gemeinden)
(Stand: 01.10.2025)

KWP

insgesamt	geprüft	abgegeben*	laufende Planung	Stand unbekannt / nicht begonnen
1.101	139	151	370	441

→ ca. 660 Gemeinden haben sich bereits auf den Weg der Wärmeplanung begeben

WPG und Änderung KlimaG BW

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (**Wärmeplanungsgesetz – WPG**) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten
 - Allgemeiner Teil: Ziel treibhausgasneutrale Wärmeversorgung 2045 (**in BW: 31. Dezember 2040**)
 - Wärmeplanung: Systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung
 - Wärmenetze: Zeitlich gestaffelte gesetzliche Vorgaben für die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze (gänzlich neu, gab es vorher weder im Bund noch im Land)
- Änderungsgesetz zum KlimaG BW mit der Umsetzung des WPG ist am 6. August 2025 in Kraft getreten
 - Warum denn noch landesrechtliche Umsetzung erforderlich (Änderungsgesetz zum KlimaG BW)?
 - WPG ist ohne ergänzende Regelungen auf Landesebene nicht vollziehbar:
 - Bestimmung der planungsverantwortliche Stellen → Gemeinden (alle 1.101 !)
 - Festlegung von Behördenzuständigkeiten
 - RPen: Prüfung Wärmepläne, Überwachung der Pflichten WNe, Auszahlung Konnexitätsausgleich
 - LUBW: Entgegennahme der Ergebnisse der kWP, Berichtspflichten an den Bund
 - Öffnungsklauseln / Ausgestaltungsspielraum, u.a. vereinfachtes Verfahren, Vorziehen des Zieljahres

Was ändert sich für die kWP?

- Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes beinhaltet im Vergleich zu den bisherigen Regelungen der kommunalen Wärmeplanung im KlimaG BW neue, detailliertere Regelungen für die Wärmeplanung, **z.B.**
 - zum Verfahrensablauf und den Verfahrensschritten (§§ 13 – 20 WPG)
 - zu den im Prozess zu Beteiligten (Öffnungsklausel nur für vereinfachtes Verfahren) (§§ 7, 13 WPG)
 - eigener Abschnitt zur Datenverarbeitung (keine Öffnungsklausel für das Land !) (§§ 10 – 12 WPG)
→ Hinweisschreiben/Handreichung zum Thema Datenverarbeitung nach WPG geplant
 - in Anlage 2 zu § 23 WPG detaillierte Vorgaben zu den zwingenden Inhalten der Wärmepläne
 - aber: grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Planungslogik und des Planungsablaufs
- Die Verpflichtung zur Wärmeplanung betrifft nun alle 1.101 Gemeinden unabhängig von deren Einwohnerzahl, nicht nur die 104 Stadtkreise und Großen Kreisstädte wie bisher
- Neues vereinfachtes Verfahren für Gemeinden < 10.000 EW (§ 27d KlimaG BW i.V.m. § 22 WPG)
- Konvoiplanungen jetzt ausdrücklich allgemein zugelassen ohne Mindestzahl der teilnehmenden benachbarten Gemeinden (§ 27e KlimaG BW i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG)

Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung – Überblick & Neues

Ablauf der Wärmeplanung nach den §§ 13 ff. WPG:

- Beschluss über die Durchführung einer Wärmeplanung (§ 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG) → „Startschuss“
- („Nicht-“) Eignungsprüfung (§ 14 WPG)
- Bestandsanalyse (§ 15 WPG)
- Potenzialanalyse (§ 16 WPG)
- Zielszenario (§ 17 WPG)
- Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18 WPG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 14 WPG)
→ Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung, Prüfgebiet
- Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (§ 19 WPG)
- Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20 WPG)
- Beschluss und Veröffentlichung des Wärmeplans (§§ 13 Absatz 5, 23 Absatz 3 WPG)

Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure vor Ort (§§ 7, 13 WPG)

Fristen / Bestandsschutz

Erstellungsfristen abhängig von der Einwohnerzahl (fester Stichtag 1. Januar 2024)

- Gemeinde > 100.000 EW: bis 30. Juni 2026 (in BW nicht relevant, weil Stadtkreise und Große Kreisstädte gemäß § 27 Absatz 4 KlimaG BW schon bis zum 31. Dezember 2023 abgeben mussten)
- Gemeinde ≤ 100.000 EW: bis 30. Juni 2028 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WPG)

Für bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht gilt weitgehender Bestandsschutz (§ 5 Absatz 1 WPG):

- Bisher schon zur Wärmeplanung verpflichtete 104 Stadtkreise und Große Kreisstädte
- Gemeinden, die schon freiwillig eine kommunale Wärmeplanung abgeschlossen oder begonnen haben (Landesförderprogramm oder Bundesförderung nach der Kommunalrichtlinie)

Für in Erstellung befindliche Wärmepläne:

- Es gilt grundsätzlich Bestandsschutz, wenn am Tag des Inkrafttretens des geänderten KlimaG BW (6. August 2025) ein („Start-“) Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung vorlag. Förderbescheid kann danach kommen. Fertigstellung der Planung bis spätestens 30. Juni 2028.

Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. **Konnexitäts-/Ausgleichszahlungen**
3. Ausblick

Ausgleichszahlungen

- Durch Verpflichtung zur Erstellung bzw. Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans entstehen den Gemeinden Kosten
- Das Land leistet im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen **finanziellen Ausgleich**, sog. Konnexitätsprinzip (vgl. Art. 71 und 73 Landesverfassung)
- § 34a KlimaG BW als Berechnungsgrundlage zur Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für die Wärmeplanung mit pauschalierten Berechnungssätzen für eine unbürokratische Auszahlung
- Festsetzung und Auszahlung durch die Regierungspräsidien → Stabstellen „Energiewende, Windenergie, Klimaschutz“ (StEWK)
- Gesetzlicher Anspruch ohne Antragserfordernis und ohne Erfordernis der Schlussabrechnung und der Vorlage von Verwendungsnachweisen
- Hinweisschreiben der Regierungspräsidien an alle betroffenen Gemeinden über Zeitpunkt und konkrete Höhe der Zahlung
- Betrag errechnet sich durch einen Sockelbetrag + Betrag pro EW (fester Stichtag Einwohnerzahl zum 01.01.2024 für alle Zahlungen in 2025 und den Folgejahren)

Ausgleichszahlungen gemäß § 34a KlimaG BW

	Stadtkreise und Große Kreisstädte	Alle anderen Gemeinden ≥10.000 EW	Gemeinden <10.000 Einwohner
2025-2028 jährlich	5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	14.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)	10.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)
2029+2030 jährlich		5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	3.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)

Ausgleichszahlungen

Beispielrechnungen

Bsp. 60.000 EW

2025 – 2030:

5.000 € + (60.000 x 0,09 €)
= 10.400 €/a

Gesamt: 62.400 €

Bsp. 10.000 EW

2025 – 2028: 16.200 €/a

2029 + 2030: 5.900 €/a

Gesamt: 76.000 €

Bsp. 5.000 EW

2025-2028: 11.100 €/a

2029 + 2030: 3.450 €/a

Gesamt: 51.300 €

- Gemeinden, denen bereits für die freiwillige kWP Fördergelder des Landes oder Bundes gewährt wurden, haben keinen Anspruch auf diese Ausgleichszahlungen für die **Erst**erstellung des kWPs (für Fortschreibung hingegen schon)
- Ob ein Umstieg von der geförderten freiwilligen Wärmeplanung zur Wärmeplanung nach WPG möglich ist, ist im Einzelfall mit dem PTKA abzustimmen. Voraussetzung für den Bezug von Konnexitätsmitteln ist die Erstellung eines Wärmeplans bis zum 30. Juni 2028 vollständig mit allen Verfahrensschritten nach den Vorgaben des WPG.
- Voraussichtlich wird es aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes auch noch nach 2030 Ausgleichszahlungen für die Fortschreibung geben (gesetzgeberische Aufgabe)

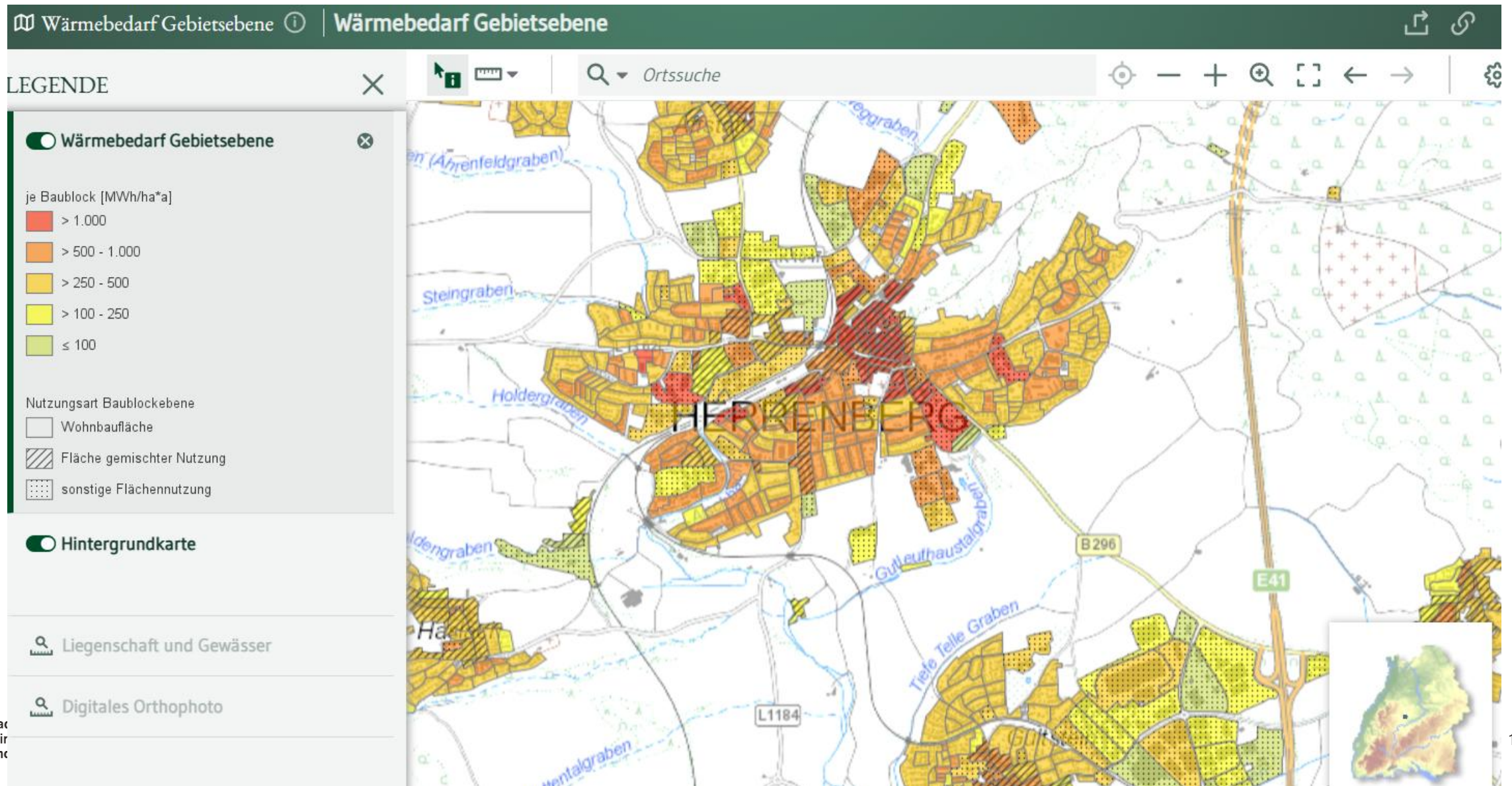
Gliederung

1. WPG und Änderung KlimaG BW
2. Konnexitäts-/Ausgleichszahlungen
3. **Ausblick**

Ausblick

- Nach Fertigstellung des Wärmeplans: Bisher Vorlage beim zuständigen Regierungspräsidium bzw. PTKA und Übermittlung der Ergebnisse/Energiedaten an bestehende Datenbank bei der KEA-BW
- Wird für die WPG-Wärmeplanungen abgelöst durch neue Wärmeplattform bei der LUBW voraussichtlich ab Januar 2026 (§ 27c KlimaG BW)
- Kostenfreies Angebot an Planungsdaten (Wärmeatlas, Potenziale usw. wird sukzessive erweitert)
- Planungsdaten (Wärmebedarfe) im Energieatlas und UDO Energie abrufbar:
<https://www.energieatlas-bw.de/start>; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- UM-Schreiben vom 19. August 2025 an alle Gemeinden mit hilfreichen Informationen
- Internetauftritt des UM mit weiterführenden Links:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/waerme/kommunale-waermeplanung>
- Beratungsangebote der KEA-BW: <https://www.kea-bw.de/waermewende>
- Handlungsleitfaden des KWW Halle ([Leitfaden](#))

Unterstützung bei der kWP



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Samuel Schmid

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 62 | Wärmewende

samuel.schmid@um.bwl.de

Wärmewende am Mittag - Wärmeplanung nach neuem KlimaG BW: Konnexitätszahlungen

21.10.2025 – KEA-BW online

Dr. Hagen Müller

Stabsstelle Energiewende, Windenergie
und Klimaschutz (StEWK) am
Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart



Wie unterstützt die StEWK bei der Energiewende?



**Vollzugs-
unterstützung**



**Stakeholder-
management**



**Veranstaltungen
&
Kommunikation**



an jedem der 4 Regierungspräsidien ist eine StEWK eingerichtet!

Kommunale Wärmeplanung Tätigkeiten der StEWK

Rechtliche Grundlage:

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Prüfung der
kommunalen
Wärmepläne*

Prüfung Wärmenetzausbau- und
-dekarbonisierungsfahrpläne*
(Teil 3 Wärmeplanungsgesetz -
WPG)

Vollzugsunterstützung
bezüglich Erfüllung KlimaG
BW und WPG

Festsetzung und
Auszahlung
Konnexitätsmittel*

* ausgenommen bei Förderung!

Festsetzung und Auszahlung Konnexitätsmittel

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)

Regierungspräsidium (RP)

Kommune

Bereitstellung
Liste berechtigter
Kommunen

Meldung Summe
Mittelbedarf

Bereitstellung Mittel

Festsetzung Mittel für
jede berechnete
Kommune nach § 34a
KlimaG BW

Informationsschreiben des
UM zur Umsetzung WPG
vom 19.08.2025 & Abfrage
Kontoverbindung

Meldung
Kontoverbindung

Überweisung Mittel,
Informationsschreiben an jede
berechnete Kommune über
Mittelzugang

Häufig gestellte Fragen...

- **Konnexitätsmittel bei Konvoiplanung?**
 - Konvoiplanung hat keinen Einfluss auf Konnexitätsmittel, § 34a KlimaG BW gilt!
- **Muss ein Antrag gestellt bzw. ein Verwendungsnachweis geführt werden?**
 - Nein!
- **Wir haben die Rückmeldefrist zur Meldung der Kontodaten verpasst...**
 - Bitte schnellstmöglich nachmelden!
- **Bis wann gehen die Zahlungen ein?**
 - Die Auszahlungen für das Jahr 2025 erfolgen in den nächsten Wochen bis Ende Dezember; beim Wechsel von Förderung auf Konnexitätszahlung voraussichtlich später.
- **Unter welchem Verwendungszweck gehen die Zahlungen ein?**
 - „Konnexitätsausgleich Wärmeplanung“ bzw. verkürzt „Konnex_WärmePl“
- **Müssen für die Zahlungen in den Folgejahren weitere Schritte unternommen werden?**
 - Nein! Der jeweils zustehende Betrag wird jährlich überwiesen, eine Änderungsabfrage für die Kontoverbindung erfolgt durch das RP.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Hagen Müller

Regierungspräsidium Stuttgart

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

stewk@rps.bwl.de

0711 904-12116